

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Gemeinde Engerwitzdorf

Datum: 10.10.2019
Zeit: 19:00 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Amtshauses

Anwesende:

Herbert Fürst (ÖVP)
Johanna Haider (ÖVP) ab Top 5
Mag. Franz Schwarzenberger (ÖVP)
Wolfgang Griesmann (ÖVP)
Sabine Link (ÖVP)
Manfred Schwarz MBA (ÖVP)
Rosina Reichör (ÖVP)
Werner Lehner (ÖVP)
Günther Lehner (ÖVP)
Sabine Kainmüller (ÖVP)
Christoph Meisinger MAS M.Sc. (ÖVP)
Eleonore Binder (ÖVP)
Ing. Herbert Freudenthaler (ÖVP)
Karl-Heinz Freitag (ÖVP)
Anton Reithmayr (ÖVP)
Mario Moser-Luger diplômé (SPÖ)
Mag. iur. Andrea Seyer-Neulinger (SPÖ)
Horst Mandl (SPÖ)
Sylvia Jungwirth (SPÖ)
Christian Lehner (SPÖ)
Roland Auböck (SPÖ)
Wolfgang Pühringer (FPÖ)
Paul Pühringer (FPÖ)
Dr. Jenny Niebsch (GRÜNE)
Dipl.-Ing. Christian Wagner (GRÜNE)
Vojislava Vezmar-Gutenbrunner (GRÜNE)
Kurt Hohenwallner (GRÜNE)
Andreas Grillnberger (GRÜNE)

Ersatzmitglieder:

Ing. Stefan Schimböck (ÖVP) für Andreas Riefershofer
Gerhard Wolfmayr (ÖVP) für Lisa Mühlberger
Ingrid Gattringer (ÖVP) für Thomas Leopoldseder

Johann Lehner (ÖVP) für Stefan Schöffl

Heidemarie Fürst (ÖVP) für Albert Doblhammer

Es fehlten entschuldigt:

Egon Walter Bernhard Mayrbäurl (FPÖ)

Catharina-Marie Leibetseder (FPÖ)

Andreas Riefershofer (ÖVP)

Lisa Mühlberger (ÖVP)

Thomas Leopoldseder (ÖVP)

Stefan Schöffl (ÖVP)

Albert Doblhammer (ÖVP)

Es fehlten unentschuldigt: ---

=====

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Alfred Watzinger, MBA

Der Schriftführer:

AL Alfred Watzinger, MBA

Ausfertigung der Verhandlungsschrift:

VB Irmgard Raml

Tagesordnung

- 1 Eingabe von xxx beim Amt der Oö. Landesregierung betreffend nicht bewilligungsgemäß errichteter Garage bzw. Vordach in "xxx"; Information an den Gemeinderat gem. § 102 Abs. 1 Z. 5 Oö. GemO 1990
- 2 Nachbesetzung von Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertretern im Personalbeirat; Beschlussfassung
- 3 Bericht aus der Prüfungsausschusssitzung vom 16.09.2019; Kenntnisnahme
- 4 Interkommunale Raumentwicklung (IKRE) Kooperationsraum Gusental; Grundsatzbeschlussfassung
- 5 Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 im Bereich der Parzelle 3383/1, KG Klendorf (Bach); Grundsatzbeschlussfassung
- 6 Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 26 (Linzerberg); verkehrsmäßige Erschließung; Beschlussfassung
- 7 Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Änderung Nr. 81 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 Änderung Nr. 33 (Steinreith); Baulandsicherungsvereinbarung; Beschlussfassung
- 8 Bebauungsplan Nr. 20 "Linzerberg", Änderung Nr. 21 (Am Rothenbühl - Nord); Beschlussfassung
- 9 Bebauungsplan Nr. 20 "Linzerberg", Änderung Nr. 22 (Am Rothenbühl - Süd); Beschlussfassung
- 10 Konzept für den "Austausch der Straßenbeleuchtung"; Beschlussfassung
- 11 Petition des Gemeinderates: Einführung einer Landesförderung für Photovoltaikanlagen; Beschlussfassung
- 12 Einführung einer neuen Abfall- und Abfallgebührenordnung mit Wirksamkeit 01.01.2020; Beschlussfassung

- 13 Beitritt zu "Bienenfreundliche Gemeinden"; Beschlussfassung
- 14 Resolution an den Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung betreffend Schiene vor Straße; Beschlussfassung
- 15 Grundeinlösung bzw. Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 1225/4, KG. Niederkulm (Zufahrt Hochbehälter Zinngießing HB 8) gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Grundsatzbeschlussfassung
- 16 Grundeinlösung und Rücküberweisung im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 229/9, KG. Engerwitzdorf (Oberfeld) gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Grundsatzbeschlussfassung
- 17 Endvermessung für die Errichtung des Güterweges Amberg - Zufahrt Mühlberger - Verbücherung der Zuschreibung zum öffentlichen Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Beschlussfassung
- 18 Straßenbenennung in der Ortschaft Bach; Beschlussfassung
- 19 Straßenbenennung in der Ortschaft Schweinbach; Beschlussfassung
- 20 Gestattungsvertrag L 1463 Gusental Straße, von km 14,178 bis km 14,240 re.i.S.d.Km.; Errichtung einer Wasserleitung; Beschlussfassung
- 21 Gestattungsvertrag L 1463 Gusental Straße, bei km 14,238 re.i.S.d.Km.; Errichtung einer öffentlichen Ausfahrt; Beschlussfassung
- 22 Ansuchen der Wassergenossenschaft Niederkulm um Kostenbeteiligung zur Errichtung einer Kleinkläranlage; Beschlussfassung
- 23 Sanierung von Teilbereichen der Kanalanlagenteile der Gemeinde im Einzugsgebiet der Abwasserbeseitigungsanlage Linz AG (Zone C); Vergabe der Bauarbeiten; Beschlussfassung
- 24 Errichtung eines Reinwasserkanals für die Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich der Siedlung Punzengraben; Grundsatzbeschlussfassung
- 25 Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h im Bereich GW Linzerberg; Beschlussfassung
- 26 Berichte aus den Arbeitskreisen
- 27 Bericht des Bürgermeisters
- 28 Allfälliges
- 29 Dringlichkeitsantrag: Entlastung für Familien mit Kleinkindern durch Ausgabe von kostenlosen Müllsäcken; Beschlussfassung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von **Bürgermeister Herbert Fürst** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am **02.10.2019** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 04.07.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weiters führt der Vorsitzende aus, dass die Abstimmung gemäß § 51 Abs. 3 O.ö. GemO. 1990 durch Erheben der Hand zu erfolgen hat, sofern gesetzliche Bestimmungen keine andere Art der Abstimmung vorsehen bzw. der Gemeinderat keine andere Art der Abstimmung beschließt.

Über einstimmigen Beschluss wird der Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion **„Entlastung für Familien mit Kleinkindern durch Ausgabe von kostenlosen Müllsäcken; Beschlussfassung“** als Tagesordnungspunkt 29 in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister zur Abhaltung der Fragestunde die Sitzung. Nachdem keine Anfragen an die Mitglieder des Gemeinderates gestellt werden, setzt der Vorsitzende um 19:03 Uhr die öffentliche Sitzung fort.

1. Eingabe von xxx beim Amt der Oö. Landesregierung betreffend nicht bewilligungsgemäß errichteter Garage bzw. Vordach in "xxx"; Information an den Gemeinderat gem. § 102 Abs. 1 Z. 5 Oö. GemO 1990

Bürgermeister Herbert Fürst berichtet, dass Frau xxx, wohnhaft in xxx beim Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Inneres und Kommunales eine Eingabe machte, wonach die Garage beim Objekt xxx nicht dem bewilligten Bauplan entspreche und ein ebenfalls in Widerspruch zum Bauplan stehendes Vordach angebracht worden sei.

Mit Schreiben vom 13.06.2019 ersuchte die Abt. Inneres und Kommunales um baubehördliche Überprüfung.

Beim Lokalaugenschein am 18.07.2019 stellte der bautechnische Amtssachverständige fest, dass die errichtete Garage nicht dem bewilligten Einreichplan entspricht, jedoch in der jetzigen Ausführung genehmigungsfähig ist.

Das Vordach wurde nach den baurechtlichen Bestimmungen angezeigt und plangemäß ausgeführt.

Bezüglich der Garage suchte die Grundeigentümerin mit Schreiben vom 31.07.2019 um Baubewilligung an. Die Bauverhandlung findet am 10.10.2019 statt.

Gemäß § 102 Abs. 1 Z. 5 Oö. GemO ist die Erledigung des Amtes der Oö. Landesregierung an Frau xxx dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister verliest die Erledigung an Frau xxx vollinhaltlich.

2. Nachbesetzung von Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertretern im Personalbeirat; Beschlussfassung

Der Bürgermeister erklärt, der Gemeinderat bestellt auf Grund von Vorschlägen der Personalvertretung drei Dienstnehmervertreter und deren Stellvertreter für den Personalbeirat.

Imzuge der Neuwahl der Personalvertretung am 09.05.2019 ist Frau Regina Hinterholzer als Mitglied ausgeschieden. Gemäß § 13 des Gemeindebedienstetengesetzes 2001 hat im Fall des Ausscheidens aus dem Vertretungsorgan die entsendungsberechtigte Stelle einen Nachbesetzungsvorschlag für den Rest der Funktionsperiode des Personalbeirats zu erstatten. Dieser ist vom Gemeinderat zu bestätigen.

Der Wahlvorschlag lautet:

Mitglied: Melanie Baumgartner

Der Bürgermeister stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge vorstehenden Wahlvorschlag bestätigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Dem Personalbeirat gehören demnach folgende Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter an:

Mitglieder

Pühringer Silvia

Lehner Markus

Baumgartner Melanie

Ersatzmitglieder

Müller Irmgard

Faltlhansl Stefan

Königstorfer Silvia

3. Bericht aus der Prüfungsausschusssitzung vom 16.09.2019; Kenntnisnahme

GRM Mag. Seyer-Neulinger berichtet wie folgt:

Punkt 1: Entlohnung der politischen Organe der Gemeinde Engerwitzdorf

Grundlage für die Bezüge ist das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG).

Dieses Gesetz regelt den Ausgangsbetrag; dieser betrug 2018 € 8.755,75 und beträgt 2019 € 8.930,88.

Die Bezugserhöhung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit Wirksamkeit 1.1.2019 wurde im § 2 Abs. 1 Z 10 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (Oö. GemBezG 1998) in Form einer entsprechenden Erhöhung der dortigen Prozentsätze des oben zitierten Ausgangsbetrages vorgenommen.

Die Aufwandsentschädigungen für Bürgermeister, Vizebürgermeister und Fraktionsobleute sind in den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen (BezBegrBVG bzw. Oö. GemBezG 1998) festgelegt.

Die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse, denen keine Aufwandsentschädigung oder kein Bezug gebührt, erhalten lt. Verordnung des Gemeinderates vom 9.6.1998 1,5 %, Ausschuss-Vorsitzende 2,25 % des Bezuges eines nicht hauptberuflichen Bürgermeisters.

Unter dem Ansatz 000 wurden in den Jahren 2016 bis 2018 folgende Ausgaben verbucht bzw. im Rechnungsabschluss dargestellt:

Ausgaben Ansatz 000	2016	2017	2018
	252.430,06	246.693,53	247.380,80

In diesen Beträgen sind sämtliche Aufwandsentschädigungen für Bürgermeister, Vizebürgermeister, Fraktionsobleute und Sitzungsgelder enthalten. Weiters die Ausgaben für den Verband ausgeschiedener Bürgermeister, Sozialversicherungsbeiträge, Fraktionsaufwendungen, Seminare für Gemeinderäte (z.B, KDZ-Inhouseseminar) und Druckwerke (Abo Gemeindezeitung für Gemeinderäte).

Punkt 2: Kompostieranlage - Behandlungsanlage für biogene Abfälle

Wann und in welchem Umfang wurde die Anlage von der Gemeinde Engerwitzdorf errichtet?

Die Kompostieranlage wurde 1995 errichtet. Lt. Bescheid der BH Urfahr-Umgebung konnten auf der gesamten Fläche (1.200 m²) ca. 500 m³ biogene Materialien gelagert werden.

Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Errichtung für die Gemeinde?

Gesamtkosten der Anlage:

(auf 100 Euro gerundet) € 81.000,00

Finanzierung:

Landesförderung € 47.400,00

Anteil Gemeinde Steyregg € 21.500,00

Anteil Gemeinde Engerwitzdorf € 12.100,00

Als Basis für die Aufteilung der Ausgaben für die beiden Gemeinden Steyregg und Engerwitzdorf diente die Zahl der an die Bioabfallentleerung angeschlossenen Haushalte beider Gemeinden. Das Teilungsverhältnis lautete 36 % Engerwitzdorf, 64 % Steyregg.

Wurde die von der Gemeinde errichtete Anlage vom Betreiber abgelöst oder wurde sie unentgeltlich übergeben?

Gem. § 9 Abs. 4 des Oö. AWG 1991 war die Gemeinde verpflichtet, eine Kompostierungsanlage zu errichten und zu betreiben und die im Gemeindegebiet anfallenden kompostierbaren Abfälle zu übernehmen. Die Gemeinde kann sich gem. § 20 Abs. 3 des Oö. AWG 1991 bei der Errichtung, dem Betrieb oder der Erhaltung von Kompostierungsanlagen Dritter bedienen.

Auf Grundlage dieses Gesetzes beschloss der Gemeinderat am 14.12.1994 eine Vereinbarung mit Herrn Johann Mairhofer, mit der vereinbart wurde, dass Herr Mairhofer diese Anlage für die Gemeinde Engerwitzdorf betreibt.

Im RA werden immer noch Anschaffungskosten zur Abschreibung gebracht – seit wann, in welcher Höhe und wie lange noch?

Im Vermögensnachweis der jährlichen Rechnungsabschlüsse wird in der Gruppe 1 (Vermögen der betrieblichen Einrichtungen) auch die Kompostieranlage geführt. Ausgehend von Anschaffungskosten in Höhe von rund € 81.000,00 und einer Nutzungsdauer von 30 Jahren ab 1994 beträgt die jährliche Afa rund € 2.700,00 und fällt noch bis einschließlich 2023 an.

Fallen für die Anlage der Gemeinde (zu den laufenden Kosten für die Entsorgung) noch zusätzliche weitere anlagenerhaltende Kosten an?

Nein.

Gibt es einen Wasser- und/oder Kanalanschluss bei der Anlage?

Es gibt einen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, aber keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Wie werden die Abwässer aus der Anlage entsorgt?

Alle anfallenden Wässer der abgedichteten Flächen werden in einem Einlaufschacht gesammelt und dort in ein Sickerwasserbecken übergeben. Diese Wässer werden über den öffentlichen Kanal entsorgt (Regionalkläranlage Linz-Asten).

Die unbelasteten Oberflächenwässer der restlichen Flächen versickern über an die Flächen angrenzenden Versickerungsmulden.

Gibt es MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit der Kompostieranlage, für die Kommunalsteuer an die Gemeinde entrichtet wird?

Es gibt einen Mitarbeiter, der zur Hälfte bei der Kompostieranlage, zur Hälfte im landwirtschaftlichen Betrieb angestellt ist und dafür auch Kommunalsteuer entrichtet wird.

Welche Abgaben (einmalige und laufende) musste und muss der Betreiber im Zusammenhang mit der Kompostieranlage an die Gemeinde entrichten (Verkehrsflächenbeitrag, Aufschließungskosten, Grundsteuer, Kanal, ...)?

Laut Einheitswertbescheid wird für die Grundstücke unter der Einlagezahl 34, KG Niederkulm, eine Grundsteuer berechnet. Wie die Grundstücke der Kompostieranlage, die unter diese Einlagezahl fallen, vom Finanzamt für die Berechnung der Grundsteuer bewertet wurden, ist uns nicht bekannt.

Verkehrsflächenbeitrag und Aufschließungskosten waren nicht vorzuschreiben.

Für die Kanalanschlussgebühr kam im Zuge der Errichtung die Gemeinde Engerwitzdorf auf.

Für wieviel m³ biogener Abfälle ist die Anlage ausgerichtet und nachweislich genehmigt?

Die Anlage ist baulich auf 10.000 m³ ausgerichtet.

Laut Kenntnisnahmebescheid vom 14. April 2016 (Land OÖ) besteht derzeit eine Genehmigung für maximal 7.000 m³/a.

Liegt der Gemeinde der abfallrechtliche bzw. gewerbebehördliche Anlagenbescheid vor?

Der Gemeinde liegen der Kenntnisnahmebescheid vom 14. April 2016, in dem auch die abfallrechtlichen Belange geregelt werden, sowie die gewerbebehördliche Genehmigung aus dem Jahr 1995 vor.

Ist die genehmigte Größe der Anlage in der Lage, den bereits berechneten künftigen Mehrbedarf an biogenen Abfällen zu behandeln oder muss die Anlage erweitert werden?

Laut Auskunft des Betreibers kann die Anlage den Mehrbedarf abdecken.

GRM Mag. Seyer-Neulinger stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Bericht aus der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 16.09.2019 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

4. Interkommunale Raumentwicklung (IKRE) Kooperationsraum Gusental; Grundsatzbeschlussfassung

GRM Pühringer W. informiert, dass der Vorstand der Region Gusental am 05.07.2019 folgenden Beschluss fasste:

„Der Verein für regionalwirtschaftliche Entwicklung ‚Region Gusental‘, bestehend aus den Gemeinden Alberndorf, Altenberg, Gallneukirchen, Engerwitzdorf und Katsdorf, deklariert hiermit die Absicht einen interkommunalen Raumentwicklungsprozess (IKRE)

- *zur Erstellung eines regionalen Leitbildes inkl. Planungsgrundlage und einer Vertiefung im Bereich Mobilität & Verkehr*
- *gemeinsam interkommunale, kooperativ und nachhaltig*
- *auf Basis der aktuell umgesetzten Stadt-Umland-Kooperationen*
- *inhaltlich unterstützt durch das Land Oö und die Regionalmanagement Oö GmbH sowie*
- *unter Beteiligung von externen Fachplanern anzustreben.“*

Bezugnehmend auf die 1. Informationsveranstaltung zum Landesentwicklungsprogramm OÖ im Bezirk Urfahr-Umgebung am 15.10.2018 möchten die Gemeinden des vorgeschlagenen Kooperationsraumes Gallneukirchen hiermit eine gemeinsame Stellungnahme bzgl. Zugehörigkeit zum Raum abgeben:

Der Verein für regionalwirtschaftliche Entwicklung ‚Region Gusental‘, bestehend aus den Gemeinden Alberndorf, Altenberg, Engerwitzdorf, Gallneukirchen und Katsdorf ist eine bereits seit Jahren bestehende, etablierte Kooperation zwischen den o.a. Gemeinden, daher wird

auch diese Raumkulisse für den zukünftigen Kooperationsraum mit folgenden Änderungen bevorzugt:

- Der Kooperationsraum soll die bereits bestehende, gelebte Kooperation widerspiegeln und daher den **Namen „Kooperationsraum Gusental“** tragen.
- Die vom Land OÖ vorgeschlagene Gemeindekulisse für den Kooperationsraum Gallneukirchen deckt sich zum Großteil mit den gelebten Kooperationen in der Region Gusental, lediglich bei zwei Gemeinden soll es zu einer Adaptierung des Vorschlages des Landes OÖ kommen:
 - o **Katsdorf:** die Gemeinde möchte vom vorgeschlagenen Kooperationsraum Mauthausen **in den Kooperationsraum Gallneukirchen wechseln**. (Anfrage wurde bereits an das Land OÖ gestellt, siehe Anhang 1)
 - o **Steyregg:** die Gemeinde möchte beim aktuellen Prozess vom vorgeschlagenen Kooperationsraum Gallneukirchen **in den Kooperationsraum Mauthausen wechseln**)

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt vorberaten.
GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Teilnahme am interkommunalen Raumentwicklungsprozess (IKRE) und die Stellungnahme zur Zugehörigkeit zum Kooperationsraum Gusental grundsätzlich beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

5. Anregung um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2013 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 im Bereich der Parzelle 3383/1, KG Klendorf (Bach); Grundsatzbeschlussfassung

GRM Pühringer W. informiert, die geplante Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 3383/1, KG Klendorf, im Ausmaß von ca. 2.800 m² liegt in der Ortschaft Bach östlich des Klenbachweges, östlich angrenzend an das Objekt Klenbachweg 40. Geplant sind zwei Bau-parzellen zu je ca. 900 m² und die verkehrsmäßige Erschließung. Eines der Grundstücke soll für den 24-h-Verkaufsstand genutzt werden.

Die beantragte Fläche ist im Örtlichen Entwicklungskonzept als „Trenngrün bzw. Grünverbindung“ ausgewiesen.

Weiters befindet sich im östlichen Bereich des Grundstückes ein unterirdischer Retentions-teich. Laut Stellungnahme der Zivilingenieure Lohberger, Thürriedl & Mayr vom 15.09.2008 wurde den Eigentümern damals schon mitgeteilt, dass eine Überbauung nicht möglich ist, da für zukünftige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ein entsprechendes Baufeld zur Verfügung stehen muss. Bei der Umsetzung dieser Anlage wurde davon ausgegangen, dass der vorhandene Grüngürtel dauerhaft bestehen bleibt und eine Bebauung auch auf lange Sicht gesehen kein Thema ist.

Der Gemeinderat lehnte am 01.10.2015 ein Widmungsansuchen für einen größeren Teilbereich bereits ab, da diese Teilfläche im Örtlichen Entwicklungskonzept als „Trenngrün bzw.

Grünverbindung“ ausgewiesen ist und sich auf dem Grundstück ein Retentionsteich befindet, auf dem eine Bebauung nicht möglich ist. Weiters ist südlich der Parzellen 3383/3 und 3383/4 bereits eine Fläche im ÖEK als Wohnfunktion vorgesehen.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten und sich gegen diese Umwidmung ausgesprochen. Das Trenngrün als optische Siedlungsgrenze soll erhalten bleiben. Seitens des Antragstellers sind andere Varianten vorzuschlagen auch im Hinblick auf die bereits bestehenden Wohnfunktionsflächen im Örtlichen Entwicklungskonzept. Es wird auch auf die Lage in der geogenen Risikozone A+, die Bodenschutzzone und den Wildtierkorridor hingewiesen.

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge aus den angeführten Gründen dem vorliegenden Antrag auf Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2013 sowie die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 3383/1, KG. Klendorf, von Grünland zu Bauland-Wohngebiet im Ausmaß von ca. 2.800 m² ablehnen. Es sind andere Varianten seitens des Antragstellers vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

GRM Reichör ist während der Abstimmung nicht im Saal.

6. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013, Änderung Nr. 26 (Linzerberg); verkehrsmäßige Erschließung; Beschlussfassung

GRM Pühringer W. erinnert, der Gemeinderat fasste in der Sitzung am 04.07.2019 den Beschluss für die Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 26 (Loitz-Linzerberg).

Zusammenfassung/Schlussfolgerung des Verkehrskonzeptes Linzerberg:

Einer Anbindung an die B125 bzw. eine Durchbindung der „Lidl-Straße“ zur Anton-Riepl-Straße stimmt das Land nicht zu. Daher soll die Umwidmungsfläche über eine Stichstraße mittels einer T-Kreuzung an die Anton-Riepl-Straße angebunden werden.

Da die Steigerung der Verkehrsmenge am öffentlichen Straßennetz durch die neue Nutzung als sehr gering beurteilt werden kann, ist auch von keiner messbaren Verschlechterung der Leistungsfähigkeit am Kreisverkehr B125 / Anton-Riepl-Straße auszugehen.

Zusammenfassend kann aufgrund der oben angeführten Punkte, aus Sicht der zu erwartenden verkehrlichen Wirkungen sowie der Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnungen eine Umwidmung durchgeführt werden.

Das Ergebnis des Verkehrskonzeptes Linzerberg wurde mit der Abteilung Landesstraßenverwaltung besprochen und sie nehmen dieses grundsätzlich zur Kenntnis. Sie betonen allerdings, dass jede weitere Widmung in diesem Bereich eine Erhöhung des Verkehrs bedeutet und dieser Raum jetzt schon überlastet ist.

Die Abteilung Landesstraßenverwaltung fordert seitens des Widmungswerbers bzw. der Gemeinde folgende Punkte:

- Bestätigung der Gemeinde, dass keine Durchbindung von der B125 Prager Straße zur Anton-Riepl-Straße erfolgt.
- Ein gemeinsamer Kreuzungsbereich/Knotenpunkt mit den nördlich der Anton-Riepl-Straße gelegenen Flächen im Gemeindegebiet Gallneukirchen ist vorzusehen. Es darf kein versetzter Knoten zur Ausführung kommen (Konfliktsituation bei Ein- und Ausfahrt).
- Ein Linksabbieger ist erforderlich.
- Weiters ist eine schriftliche Bestätigung von den Grundbesitzern Loitz über die Nachnutzung des jetzigen Standortes vorzulegen.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt eingehend beraten.
GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die geforderten Punkte der Abteilung Landesstraßenverwaltung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 26 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

GRM Reichör ist während der Abstimmung nicht im Saal.

7. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 Änderung Nr. 81 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 Änderung Nr. 33 (Steinreith); Baulandsicherungsvereinbarung; Beschlussfassung

GRM Pühringer W. stellt fest, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 04.07.2019 die Änderung Nr. 81 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6/2013 und die Änderung Nr. 33 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2013 beschloss. Das Amt der Oö. Landesregierung erteilte dafür bereits die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Als Baulandsicherungsmaßnahme liegt eine mit der Grundeigentümerin abgeschlossene Baulandsicherungsvereinbarung gemäß § 16 Oö. ROG 1994 vor, welche zu beschließen ist.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen der Baulandsicherungsvereinbarung (Anhang) stellt GRM Pühringer W. den

Antrag,

der Gemeinderat möge die vorliegende Baulandsicherungsvereinbarung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

**8. Bebauungsplan Nr. 20 "Linzerberg", Änderung Nr. 21 (Am Rothenbühl - Nord);
Beschlussfassung**

GRM Pühringer W. erinnert, der Gemeinderat fasste in den Sitzungen am 11.04.2019 und 16.05.2019 den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Linzerberg“. Der Planungsraum umfasst den nordöstlichen Bereich der Siedlungsstraße Am Rothenbühl.

Von den **betroffenen Grundeigentümern** sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Die Linz Netz GmbH erhebt keinen Einwand.

Die **Netz Oö. GmbH** gibt bekannt, dass die Erdgasleitung in diesem Bereich betroffen ist. Es besteht kein Einwand gegen die Änderung des Bebauungsplanes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 m gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 m beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Seitens der Abteilung **Umweltschutz, Abteilung Wasserwirtschaft und Abteilung Straßeneubau und -erhaltung** bestehen keine Einwände.

Die **Überörtliche Raumordnung** berichtet, dass der geplante Änderungsbereich nicht vom Regionalen Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 betroffen ist.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt mit, dass Überörtliche Interessen im besonderen Maß dabei in der vorliegenden Form nicht berührt werden. Der Plan unterliegt daher gem. §34 (1) Oö. ROG nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt vorberaten.

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 21 zum Bebauungsplan Nr. 20 „Linzerberg“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

**9. Bebauungsplan Nr. 20 "Linzerberg", Änderung Nr. 22 (Am Rothenbühl - Süd);
Beschlussfassung**

GRM Pühringer W. teilt mit, in der Sitzung am 04.07.2019 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Linzerberg“. Der Änderungsbereich umfasst den südlichen Teil der Siedlungsstraße „Am Rothenbühl“.

Die **betroffenen Grundbesitzer** gaben keine Stellungnahme ab.

Die **Linz Netz GmbH** erhebt keinen Einwand.

Die **Netz Oö. GmbH** gibt bekannt, dass die Erdgasleitung in diesem Bereich betroffen ist. Es besteht kein Einwand gegen die Änderung des Bebauungsplanes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 m gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 m beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** sowie seitens der Abteilungen **Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Straßenneubau und -erhaltung** bestehen keine Einwände.

Die **Abteilung Raumordnung** teilt mit, dass Überörtliche Interessen im besonderen Maß dabei in der vorliegenden Form nicht berührt werden. Der Plan unterliegt daher gemäß §34 (1) Oö. ROG nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt vorberaten.

GRM Pühringer W. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 22 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Linzerberg“ beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

10. Konzept für den "Austausch der Straßenbeleuchtung"; Beschlussfassung

Obmann-Stellvertreter GRM Lehner G. informiert, die Firma AKUN Lichttechnik aus 4702 Wallern wurde von der Gemeinde Engerwitzdorf beauftragt, ein Konzept für die Sanierung und Generalaustausch der Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet zu erstellen. Herr Kampl (Geschäftsführer Fa. AKUN) nahm den gesamten Bestand auf und bewertete diesen. Es werden hier alle Lichtpunkte auf LED Technologie umgebaut, die Lichtpunkthöhen an die Lichtstärke bzw. Ausleuchtung der Verkehrsflächen angepasst und die Stromverteiler bis hin zu den ganzen Leitungen laut Elektrotechnikgesetz überprüft und gegebenenfalls saniert. Die Gesamtkosten der Generalsanierung belaufen sich auf ca. € 530.000,00.

Aufstellung der Energieeinsparungen, Kosten und Förderungen:

	Kosten derzeit	Kosten nach Sanierung	Einsparungen
Energiekosten	€ 22.734,00	€ 7.699,00	€ 15.035,00
Energieverbrauch	154.143,00 kWh	52.734,00 kWh	102.123,00 kWh

Es wird eine Energieeinsparung von 66 % pro Jahr garantiert.

Im Falle eines Austausches wird eine 10 Jahres Vollgarantie ausgeschrieben, sodass der Gemeinde in den nächsten 10 Jahren keine Kosten entstehen.

Bei den laufenden Wartungskosten werden Einsparungen in der Höhe von **€ 13.200,00** pro Jahr erwartet.

Einsparungen pro Jahr	Jahr	10 Jahre
Energiekosten	€ 15.035,00	€ 150.350,00
Wartungskosten / Material	€ 13.200,00	€ 132.000,00
Summe / Einsparungen	€ 28.235,00	€ 282.350,00

Die Förderung des Projektes setzt sich wie folgt zusammen:

Bundesförderung	ca. € 8.106,00
Förderung Land OÖ (Deckel)	€ 75.000,00
Umweltbonus 20 %	€ 15.000,00
Förderung DOSTE	ca. € 15.000,00
Kostenbeteiligung und Förderung gesamt	ca. € 113.106,00

Ca. Gesamtkostenübersicht für 10 Jahre:

Gesamtkosten	€ 530.000,00
- Summe / Einsparungen	- € 282.350,00
- Kostenbeteiligung / Förderung	- € 113.106,00
= Gesamtinvestition - 10 Jahre	= € 134.544,00

GRM Lehner G. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Umsetzung für das Konzept über den "Austausch der Straßenbeleuchtung" im Jahr 2020 beschließen.

GRM Mandl schlägt vor, nach dem Umbau auf LED sollte die Beleuchtung in der Nacht dimmbar sein. Manche Bewohner wünschen sich nachts eine kürzere Beleuchtung.

Für GRM Dr. Niebsch ist es eine sinnvolle Investition, sowohl aus energetischer als auch aus klimatischer Sicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

11. Petition des Gemeinderates: Einführung einer Landesförderung für Photovoltaikanlagen; Beschlussfassung

GRM Lehner G. erklärt, für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen stehen auf Bundesebene

4,3 Mio Euro abzüglich Abwicklungskosten und Kosten für programmbegleitende Maßnahmen zur Verfügung.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Anlagen, für die innerhalb der Frist von 12 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag über die Online-Plattform gestellt wurde. Die Registrierung muss bis zu einem bestimmten Datum erfolgen. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann der Klima- und Energiefonds eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit festlegen.

Seitens des Landes OÖ stehen seit 01.10.2019 Förderungen für betriebliche PV-Anlagen (nicht für Privathaushalte!) und für stationäre Solarstromspeicher für Privathaushalte und Betriebe bereit.

In den Bundesländern Wien, Salzburg, und Burgenland wird aber auch die Errichtung von PV-Anlagen in privaten Haushalten gefördert. Das fehlt in Oberösterreich und deshalb soll nachfolgende Petition an das Land OÖ übermittelt werden:

„Der E-GEM-Arbeitskreis der Gemeinde Engerwitzdorf bemüht sich seit mehreren Jahren um Energieeffizienz und den Ausbau regenerativer Energien in unserer Gemeinde. Wir versuchen insbesondere mit der Aktion „Die hundert Dächer von Engerwitzdorf“ Bürgerinnen und Bürger zu Investitionen in Photovoltaikanlagen zu motivieren. Dazu gibt es zahlreiche Artikel in unserer Gemeindezeitung und Informationsveranstaltungen.

Natürlich sind für die zukünftigen Investoren die Kosten ein wichtiges Thema. Leider mussten wir feststellen, dass die Bundesförderung für PV-Anlagen in diesem Jahr schon wenige Minuten nach der Öffnung des Förderportals ausgeschöpft war. Ganz offensichtlich sind die dafür bestimmten Mittel zu knapp bemessen. In drei anderen Bundesländern gibt es zusätzliche Förderungen für PV-Anlagen. Leider ist Oberösterreich nicht dabei.

Wenn die Bundesmittel nicht signifikant aufgestockt werden, fordern wir eine Förderung durch das Land für all diejenigen, die keine Bundesmittel bekommen haben. So wird Doppelförderung vermieden, aber der Ausbau der PV trotzdem vorangetrieben.

Auch wenn die Preise für PV-Anlagen und Stromspeicher sinken, ist eine Förderung immer noch oft das Zünglein an der Waage für oder gegen eine Investition.

Wir sind überzeugt, dass der Bau auch von privaten PV-Anlagen ein wichtiger Beitrag zu den Österreichischen Klimazielen (Strom bis 2030 zu 100 % aus regenerativen Quellen) ist und möchten Sie daher auffordern, ein entsprechendes Landesförderprogramm für Oberösterreich aufzulegen.“

GRM Lehner G. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, die vollinhaltlich verlesene Petition an das Land OÖ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

12. Einführung einer neuen Abfall- und Abfallgebührenordnung mit Wirksamkeit 01.01.2020; Beschlussfassung

GRM Lehner G. informiert, aufgrund des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes § 18, Abs. 6, sind die Gemeinden verpflichtet, bei der Berechnung des Abfallsammlungsbeitrags die Kosten für Restmüll- und Biotonnenentsorgung in einem Pauschalbetrag zusammenzufassen. Die diesbezügliche Änderung der Abfallgebühren- und Abfallordnung mit Wirksamkeit 01.07.2019 musste aufgrund von Lieferschwierigkeiten bei den dafür notwendigen Biokübeln verschoben werden.

Mit Wirksamkeit 01.01.2020 sollen nun beide neuen Verordnungen eingeführt werden. Die Kalkulation der Abfallgebühren beruht wieder auf einem Anschlussgrad von 75 % bei der Biotonne.

Der Pauschalbetrag beinhaltet nun alle Kosten für die Entsorgung von Hausmüll, von hausähnlichen Gewerbeabfällen und von biogenen Abfällen sowie die Entsorgungsmöglichkeiten im ASZ, in der Sammelstelle Langwiesen und in der Kompostieranlage Mittertreffling. Nicht im Pauschalbetrag inkludiert sind die Entsorgungskosten für Sperrmüll, Baurestmassen, Asbest, Eternit und Altreifen.

Um für unsere Bürgerinnen und Bürger einen weiteren Anreiz zur ordnungsgemäßen Trennung und Entsorgung ihrer Abfälle sowie zum Umstieg auf ein niedrigeres Abholintervall zu schaffen, wurde der Pauschalbetrag mit und ohne Grundgebühr kalkuliert. Der Ausschuss hat sich nach eingehender Beratung für nachfolgendes Modell ohne Grundgebühr entschieden (Gebühren inkl. USt.):

Intervall	AKTUELL			NEU
	Restmüll	Bioabfuhr	GESAMT	ohne Grundgebühr
2 Wochen	184,14 €	94,95 €	279,09 €	297,44 €
4 Wochen	104,06 €	94,95 €	199,01 €	148,72 €
6 Wochen	77,39 €	94,95 €	172,34 €	99,18 €

Weiters wurde in der Abfallgebühren- und in der Abfallordnung eine Begrenzung der Biomengen je Behältergröße festgelegt:

Behälter	max. Menge Biotonnenabfälle / Woche	entspricht
90-Liter-Tonne	50 Liter	2 Biokübel à 25 Liter
770-Liter-Container	240 Liter	2 Biotonnen à 120 Liter
1.100-Liter-Container	360 Liter	3 Biotonnen à 120 Liter

Für darüberhinausgehende Mengen wird eine Gebühr von € 2,40 / Biokübel sowie € 9,60 / Biotonne (exkl. USt) eingehoben.

Der Punkt wurde im Ausschuss ausführlich vorberaten.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen der Abfallgebührenordnung stellt GRM Lehner G. den

Antrag,

der Gemeinderat möge die vollinhaltlich verlesene Abfallgebührenordnung ohne Grundgebühr beschließen.

GRM Mandl ist nach wie vor der Meinung, dieser Beschluss entspricht nicht dem Familienleitbild.

GRM Pühringer W. findet es schade, dass Baurestmassen in Kleinmengen nicht im ASZ kostenfrei entsorgt werden können und ersucht darüber nachzudenken.

GVM Mag. Schwarzenberger sieht in der neuen Abfallgebührenordnung einen Anreiz, bei guter Trennung auf einen längeren Abholintervall zu wechseln. Damit Familien mit Kleinkindern nicht schlechter gestellt sind, hat die ÖVP-Fraktion den Dringlichkeitsantrag (Top 29) eingebracht.

Auf die Frage von GRM Dr. Niebsch wegen der Hygienevorschriften, antwortet der Bürgermeister, derzeit wird noch im Landtagspräsidium diskutiert, ob eine Ausweitung über den 6-Wochen-Intervall hinaus möglich ist. Eine sinnvolle Ergänzung wäre es auf jeden Fall.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: SPÖ-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen der Abfallordnung stellt GRM Lehner G. den

Antrag,

der Gemeinderat möge, die vollinhaltlich verlesene Abfallordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: SPÖ-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

13. Beitritt zu "Bienenfreundliche Gemeinden"; Beschlussfassung

GRM Lehner G. informiert, in Österreich gibt es rund 690 Bienenarten, davon nisten die meisten im Boden. Sie sind für die Bestäubung unserer Nutzpflanzen unerlässlich. Doch die Bienen sind geschwächt, ihre Bestände schwinden stark.

Das Projekt „Bienenfreundliche Gemeinde – Unser Boden für Bienen“ unterstützt die Gemeinden dabei, zum Bienen- und Bodenschutz beizutragen.

Das Projekt gestaltet sich wie folgt:

- In Begleitung des Teams vom „Bodenbündnis“ wird nach dem Beschluss im Gemeinderat in einem Startworkshop die Ausgangssituation erhoben. Dabei werden auch schon mögliche Maßnahmen und Projektideen diskutiert.
- In einem nächsten Schritt sieht man sich die öffentlichen Flächen der Gemeinde vor Ort an.
- Danach erarbeitet das Bodenbündnis OÖ maßgeschneiderte Maßnahmenvorschläge für die Gemeinde. Einziges „Muss-Kriterium“ ist der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide auf öffentlichen Flächen. Maßnahmen können in den Bereichen öffentliche Flächen, private Gärten, Betrieben und auch in der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft gesetzt werden. Darunter fällt das Anlegen von Blühstreifen genauso wie bewusstseinsbildende Maßnahmen (z. B. Vorträge, Zeitungsartikel, usw.)
- In einem Umsetzungsworkshop werden dann die weiteren Schritte und Maßnahmen für die nächsten 3 Jahre ausgewählt und fixiert.
- Danach kommt es zu einer Evaluierung.

Für die Gemeinde ergeben sich folgende Vorteile:

- Kostenlose Projektbegleitung und Maßnahmenerarbeitung
- Unterstützung bei der Projektumsetzung
- Kostenersparnis durch naturnahe Gestaltung
- Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung
- Imagegewinn für die Gemeinde
- Erhöhung der Biodiversität

GRM Lehner G. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Beteiligung an dem Projekt „Bienenfreundliche Gemeinde“ beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

14. Resolution an den Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung betreffend Schiene vor Straße; Beschlussfassung

GRM Lehner G. betont, der Ausschuss hat nachstehende Resolution eingehend vorberaten.

Resolution an den Oö. Landtag und die Landesregierung betreffend „Schiene vor Straße“

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Oö. Landesregierung und der OÖ Landtag aufgefordert werden, den Bau der „Ostumfahrung Linz“ zu stoppen und Investitionen vorrangig in den öffentlichen Verkehr und die leistungsstarke Schienenverbindung zu investieren, insbesondere in den Ausbau des Schnellbahnnetzes im Großraum Linz, inklusive der Stadtbahn Linz-Gallneukirchen-Pregarten.

GRM Lehner G. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge oben angeführte Resolution beschließen.

Der Bürgermeister erklärt, ein Zeitplan über die Projekte Ostumfahrung und Regiotram liegt nicht vor, daher die Bekräftigung, der Schiene den Vorrang zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, Grüne-Fraktion

Gegenstimme: GRM Pühringer W. (FPÖ)

Stimmhaltung: GRM Pühringer P. (FPÖ)

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

15. Grundeinlösung bzw. Grundtausch im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 1225/4, KG. Niederkulm (Zufahrt Hochbehälter Zinngießing HB 8) gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Grundsatzbeschlussfassung

GRM Lehner G. erläutert, die öffentliche Zufahrtsstraße zum neuen Hochbehälter HB 8 in Zinngießing beträgt derzeit ca. 3,0 m. Zur besseren Befahrbarkeit soll die Straße um ca. 0,5 m verbreitert werden. Dafür ist eine Grundeinlösung bzw. ein Grundtausch erforderlich.

Der Grundbesitzer stimmt der Abtretung aus Parzelle 1094/1, KG. Niederkulm, in das öffentliche Gut Parzelle 1225/4, KG. Niederkulm, im Ausmaß von ca. 70 m² zu.

Die nicht mehr benötigte Teilfläche im nordwestlichen Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 1225/4, KG. Niederkulm, im Ausmaß von ca. 30 m², soll an den Grundbesitzer rückübertragen werden.

Für die Differenzfläche im Ausmaß von ca. 40 m² wurde eine Entschädigung von € 13,20 je m² vereinbart.

Eine entsprechende Vereinbarung mit dem betroffenen Grundbesitzer liegt vor.

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Hiefür ist ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Das genaue Flächenausmaß wird durch Vermessung festgestellt. Die Vermessungs- und Verbücherungskosten werden von der Gemeinde getragen.

GRM Lehner G. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die angeführte Grundeinlösung und Abtretung in das öffentliche Gut in Zinngießing, die Rückübereignung aus dem öffentlichen Gut sowie die Widmung zum und Aufhebung aus dem Gemeingebrauch beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

16. Grundeinlösung und Rückübereignung im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 229/9, KG. Engerwitzdorf (Oberfeld) gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Grundsatzbeschlussfassung

GRM Lehner G. erklärt, im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Parzelle 243/2, KG. Engerwitzdorf, und der damit verbundenen Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung wird die Siedlungsstraße Wabengasse derzeit verlängert. Dies ermöglicht nun im nördlichen Bereich eine direkte Verbindung zur Siedlungsstraße Oberfeld und den Wegfall der Sackgasse. Die Umkehrfläche im Oberfeld ist daher nun nicht mehr erforderlich und ist rück zu übereignen. Weiters wäre eine Teilfläche vom Grundstück 242/1, KG. Engerwitzdorf, zu erwerben, um die Straßenverbindung in einer Breite von 6,0 m errichten zu können.

Der Grundbesitzer stimmt der vorgesehenen Abtretung aus Parzelle 242/1 in das öffentliche Gut Parzelle 229/9, KG. Engerwitzdorf, im Ausmaß von ca. 25 m² zum Preis von € 13,20 je m² zu.

Der Grundbesitzer stimmt der vorgesehenen Abtretung aus Parzelle 229/4, KG. Engerwitzdorf, in das öffentliche Gut Parzelle 229/9, KG. Engerwitzdorf im Ausmaß von ca. 6 m² kostenlos zu.

Die nicht mehr benötigte Fläche des öffentlichen Gutes Parzelle 229/9, KG. Engerwitzdorf, im Ausmaß von ca. 27 m² soll kostenlos rückübereignet werden. Der Grund wurde im Zuge der Bauplatzbewilligung vom 13.08.1991 vom Grundbesitzer kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten.

Entsprechende Vereinbarungen mit den betroffenen Grundbesitzern liegen vor.

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Hiefür ist ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Das genaue Flächenausmaß wird durch Vermessung festgestellt. Die Vermessungs- und Verbücherungskosten werden von der Gemeinde getragen.

GRM Lehner G. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die angeführte Grundeinlösung und Abtretung in das öffentliche Gut Oberfeld, die Rückübereignung aus dem öffentlichen Gut sowie die Widmung und Aufhebung aus dem Gemeingebrauch beschließen.

GRM Dr. Niebsch hält eine Abtretung für die Verbreiterung auf 6,0 m nicht für notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Gegenstimme: Grüne-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

17. Endvermessung für die Errichtung des Güterweges Amberg - Zufahrt Mühlberger - Verbücherung der Zuschreibung zum öffentlichen Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz; Beschlussfassung

GRM Lehner G. erinnert, der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 05.07.2018 die Errichtung der Zufahrt Mühlberger beim Güterweg Amberg.

Mit dem Grundabtretungsprotokoll - Niederschrift vom 25.09.2017 stimmten die betroffenen Grundeigentümer der lastenfreien und kostenlosen Abtretungen der erforderlichen Grundstücksteile für den Bau des Güterweges in das öffentliche Gut zu. Das genaue Ausmaß wird im Zuge der Vermarkung und Vermessung des fertiggestellten Weges festgestellt.

Nunmehr liegt der Vermessungsplan vom Land Oberösterreich vom 29.07.2019 über die Schlussvermessung vor.

Demnach werden:

- Teilfläche „1“ - 194 m² von der Parzelle Nr. 1993, KG. Klendorf (xxx) abgetreten und der Parzelle Nr. 3544 (öffentliches Gut Gemeinde Engerwitzdorf) zugeschrieben
- Teilfläche „3“ – 623 m² von der Parzelle Nr. 2030/1, KG. Klendorf (xxx) abgetreten und der Parzelle Nr. 3544 (öffentliches Gut Gemeinde Engerwitzdorf) zugeschrieben
- Teilfläche „5“ – 143 m² von der Parzelle Nr. 2030/2, KG. Klendorf (xxx) abgetreten und der Parzelle Nr. 3544 (öffentliches Gut Gemeinde Engerwitzdorf) zugeschrieben
- Teilfläche „6“ -245 m² von der Parzelle 2030/4, KG. Klendorf (xxx) abgetreten und der Parzelle Nr. 3544 (öffentliches Gut Gemeinde Engerwitzdorf) zugeschrieben
- Teilfläche „8“ – 48 m² von der Parzelle Nr. 2030/1, KG. Klendorf (xxx) abgetreten und der Parzelle Nr. 3544 (öffentliches Gut Gemeinde Engerwitzdorf) zugeschrieben
- Teilfläche „10“ -23 m² von der Parzelle 2021/2, KG. Klendorf (xxx) abgetreten und der Parzelle Nr. 3544 (öffentliches Gut Gemeinde Engerwitzdorf) zugeschrieben
- Teilfläche „11“ -423 m² von der Parzelle 2020/1, KG. Klendorf (xxx) abgetreten und der Parzelle Nr. 3544 (öffentliches Gut Gemeinde Engerwitzdorf) zugeschrieben
- Teilfläche „12“ -224 m² von der Parzelle 2021/1, KG. Klendorf (xxx) abgetreten und der Parzelle Nr. 3544 (öffentliches Gut Gemeinde Engerwitzdorf) zugeschrieben
- Teilfläche „14“ -179 m² von der Parzelle 2020/1, KG. Klendorf (xxx) abgetreten und der Parzelle Nr. 3544 (öffentliches Gut Gemeinde Engerwitzdorf) zugeschrieben

Die Verbücherung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Herstellung der Grundbuchsordnung und die daraus erwachsenden Kosten werden vom Land Oberösterreich übernommen.

GRM Lehner G. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die angeführten Zuschreibungen zum öffentlichen Gut entsprechend dem vorliegenden Katasterschlussvermessungsplan vom Amt der Oö. Landesregierung GZ: 8703-2/19 vom 27.09.2019 und die Widmung dieser Flächen zum Gemeingebrauch beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

GRM Pühringer W. ist während der Abstimmung nicht im Saal.

18. Straßenbenennung in der Ortschaft Bach; Beschlussfassung

GRM Lehner G. teilt mit, für die künftige öffentliche Verkehrsfläche auf der Parzelle Nr. 3340, KG. Klendorf in der Ortschaft Bach ist eine Straßenbezeichnung zu beschließen.

Der Ausschuss hat nachstehenden Vorschlag der Grundanrainer eingehend vorberaten.

- **„Kamillenweg“**
Parzelle Nr. 3340; KG Klendorf (vom Blumenweg Richtung Osten verlaufend) – siehe Plan

Gemäß § 10 Oö. Straßengesetz 1991 idgF ist für eine Straßenbenennung ein Gemeinderatsbeschluss, jedoch keine Verordnung erforderlich.

GRM Lehner G. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, dass die öffentliche Verkehrsfläche (siehe Plan) aus der Parzelle Nr. 3340, KG. Klendorf in der Ortschaft Bach die Bezeichnung „Kamillenweg“ erhalten soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

GRM Pühringer W. und GREM Wolfmayr sind während der Abstimmung nicht im Saal.

19. Straßenbenennung in der Ortschaft Schweinbach; Beschlussfassung

GRM Lehner G. hält fest, für die künftige öffentliche Verkehrsfläche auf der Parzelle Nr. 2419/3, KG. Engerwitzdorf in der Ortschaft Schweinbach ist eine Straßenbezeichnung zu beschließen.

Der Ausschuss hat nachstehenden Vorschlag des Grundanrainers eingehend vorberaten.

- **„Sonnenweg“**

Parzelle Nr. 2419/3; KG Engerwitzdorf (vom Lerchenweg Richtung Westen verlaufend) – siehe Plan

Gemäß § 10 Oö. Straßengesetz 1991 idgF ist für eine Straßenbenennung ein Gemeinderatsbeschluss, jedoch keine Verordnung erforderlich.

GRM Lehner G. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, die öffentliche Verkehrsfläche (siehe Plan) aus der Parzelle Nr. 2419/3 KG. Engerwitzdorf in der Ortschaft Schweinbach mit „Sonnenweg“ zu bezeichnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

20. Gestattungsvertrag L 1463 Gusental Straße, von km 14,178 bis km 14,240 re.i.S.d.Km.; Errichtung einer Wasserleitung; Beschlussfassung

GRM Lehner G. berichtet, für die Errichtung der Wasserleitung von der Wabengasse bis zur südöstlichen Grundgrenze der Parzelle Nr. 244; KG. Engerwitzdorf entlang der Gusental-Landesstraße im Bereich Simling ist ein Gestattungsvertrag mit dem Land Oberösterreich abzuschließen. In diesem Vertrag sind Auflagen bzw. Bedingungen sowie die Errichtungs- und Instandhaltungskosten festgelegt.

Der Ausschuss hat den Vertrag eingehend vorberaten.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen des Gestattungsvertrages stellt GRM Lehner G. den

Antrag,

der Gemeinderat möge den vollinhaltlich verlesenen Gestattungsvertrag für die Errichtung der Wasserleitung von der Wabengasse bis zur südöstlichen Grundgrenze der Parzelle Nr. 244; KG. Engerwitzdorf von km 14,178 bis km 14,240 re.i.S.d.Km. an der L 1463 Gusental Straße beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

21. Gestattungsvertrag L 1463 Gusental Straße, bei km 14,238 re.i.S.d.Km.; Errichtung einer öffentlichen Ausfahrt; Beschlussfassung

GRM Lehner G. erörtert, für die Einmündung der neuen öffentlichen Ausfahrt „Wabengasse“ in die Gusental Landestraße L 1463 bei km 14,238 re.i.S.d.Km. im Bereich Simling ist ein Gestattungsvertrag mit dem Land Oberösterreich abzuschließen.

In diesem Vertrag sind Auflagen bzw. Bedingungen sowie die Errichtungs- und Instandhaltungskosten festgelegt.

Der Ausschuss hat den Vertrag eingehend vorberaten.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen des Gestattungsvertrages stellt GRM Lehner G. den

Antrag,

der Gemeinderat möge den vollinhaltlich verlesenen Gestattungsvertrag für die Einmündung der neuen öffentlichen Ausfahrt „Wabengasse“ in die Gusental Landestraße L 1463 bei km 14,238 re.i.S.d.Km. im Bereich Simling beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

22. Ansuchen der Wassergenossenschaft Niederkulm um Kostenbeteiligung zur Errichtung einer Kleinkläranlage; Beschlussfassung

GRM Lehner G. berichtet, aufgrund der Tatsache, dass kein öffentlicher Kanal in der Ortschaft Niederkulm geplant ist, hat die Wassergenossenschaft Niederkulm ein Ansuchen um Kostenbeteiligung für die bereits errichtete biologische Abwasserbeseitigungsanlage an die Gemeinde gestellt.

Die Bewohner der Ortschaft Niederkulm haben im Dezember 2017 eine Wassergenossenschaft gegründet. Diese hat das Ziel, die Abwässer von 7 - 8 Objekten in einer biologischen Abwasserbeseitigungsanlage zu entsorgen.

Die geschätzten Fremdkosten für die Errichtung dieser Anlage belaufen sich auf rund € 160.000,- für 50 Einwohner.

Für die Objekte, die derzeit nicht bei der WG anschließen, ist ein nachträglicher Anschluss möglich. Dies ist in der Satzung der Genossenschaft festgelegt.

Nach Rücksprache mit unserem Projektanten wird vorgeschlagen, dass die Wassergenossenschaft Niederkulm mit 10% der tatsächlichen endabgerechneten Fremdkosten (Deckelung max. € 17.000,- inkl. USt.) gefördert werden soll.

Dies ist ein einmaliger Kostenbeitrag für die Errichtung der Anlage. Folgekosten werden von der Gemeinde nicht übernommen.

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.

GRM Lehner G. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, die Wassergenossenschaft Niederkulm für die Errichtung einer biologischen Abwasserbeseitigungsanlage mit 10% der tatsächlichen endabgerechneten Fremdkosten (Deckelung max. € 17.000,- inkl. USt.) zu fördern.

Die Finanzierung soll in das Budget 2020 aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

23. Sanierung von Teilbereichen der Kanalanlagenteile der Gemeinde im Einzugsgebiet der Abwasserbeseitigungsanlage Linz AG (Zone C); Vergabe der Bauarbeiten; Beschlussfassung

GRM Lehner G. führt aus, für die Sanierungsarbeiten der Anlagenteile im Einzugsgebiet der Linz AG schrieb das Ziviltechniker Büro Eitler die Arbeiten im nicht offenen Verfahren aus. Die Angebotseröffnung am 16.09.2019 ergab nach Prüfung folgendes Ergebnis:

Bieter	Summe exkl. USt	Summe inkl. USt
RTi GmbH.; Altenberg	892.202,45	1.070.642,94
Quabus GmbH; Steyregg	924.489,59	1.109.387,51
A. Zaussinger; Wartberg	936.912,50	1.124.295,00
Swietelsky–Faber GmbH.; Leonding	959.571,29	1.151.485,55
Braumann GmbH aus Antiesenhofen	994.837,95	1.193.805,54

Die Ausschreibung umfasst die Überprüfungs- und Sanierungsmaßnahmen von Strängen der Ortskanalisation Engerwitzdorf im Einzugsgebiet der Linz AG und mittels Kurz – Liner, U – Liner und Schlauchliner usw.

In einer groben Kostenschätzung des Ziviltechnikerbüros Eitler wurden für den Ausschreibungsumfang Kosten von rd. € 986.125,60 exkl. Ust präliminiert.

Das Ausschreibungsergebnis mit € 892.202,45 exkl. USt liegt um € 93.923,15 exkl. USt (= 9,52 %) unter der Kostenschätzung vom 21.08.2019.

Der Ausschuss hat die Vergabe eingehend vorberaten.

GRM Lehner G. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, den Auftrag für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen der Kanalanlagenteile im Einzugsgebiet der Linz AG aufgrund des Angebotes vom 16.09.2019 mit einer Angebotssumme von € 892.202,45 exkl. USt (€ 1.070.642,94 inkl. USt.) an die bestbietende Firma RTi GmbH. aus Altenberg zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

24. Errichtung eines Reinwasserkanals für die Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich der Siedlung Punzengraben; Grundsatzbeschlussfassung

GRM Lehner G. berichtet, im Bereich der Siedlung Punzengraben gibt es bei Starkregen immer wieder Probleme mit der Oberflächenwasserableitung durch den privaten Reinwasserkanal, den die Liegenschaftsbesitzer Punzengraben 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13-13a und 15 im Zuge des Baues ihrer Objekte errichteten.

Aus diesem Grund gab es schon einige Gespräche mit den betroffenen Grundbesitzern, betreffend die Errichtung eines neuen öffentlichen Reinwasserkanals auf öffentlichem Gut für die Ableitung der Oberflächenwässer. Dieser soll von der Großen Gusen bis südlich der Punzengrabensiedlung errichtet werden.

Das Büro Eitler und Partner arbeitete bereits eine Entwurfsplanung sowie eine grobe Kostenschätzung mit rund € 260.000,00 exkl. USt. Errichtungskosten aus.

Die Liegenschaftsbesitzer der oben genannten Objekte sicherten schriftlich zu, einen Kostenbeitrag von € 3.000,00 je Liegenschaft zu leisten.

Die Finanzierung soll ins Budget 2020/2021 aufgenommen werden.

Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten.

GRM Lehner G. stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge grundsätzlich die Errichtung eines Reinwasserkanals für die Ableitung der Oberflächenwässer im Bereich der Siedlung Punzengraben beschließen.

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé meint, es wäre nicht notwendig gewesen, einen Kostenbeitrag der Anrainer einzuheben.

Der Bürgermeister erklärt, es ist eine niedrige Kostenbeteiligung, zumal die Anrainer die Belastung aus ihrer privaten Liegenschaft wegbekommen. Weiters haben sie künftig keine Probleme hinsichtlich Sanierung, Instandhaltung, etc.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, FPÖ-Fraktion

Stimmhaltung: SPÖ-Fraktion

Der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

25. Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h im Bereich GW Linzerberg; Beschlussfassung

GRM Lehner G. gibt bekannt, die Anrainer des Güterweges Linzerberg regten die Erlassung einer 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung von der Kreuzung mit der B 125 Prager Bundesstraße bis zur nördlichen Grundstücksgrenze Parzelle Nr. 148, KG. Holzwiesen an.

Der verkehrstechnische Sachverständige vom Amt der Oö. Landesregierung stellte fest, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit eine 50 km/h-Beschränkung gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund kann eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Güterweg Linzerberg in beiden Fahrtrichtungen von der Kreuzung mit der B 125 Prager Bundesstraße bis zur nördlichen Grundgrenze der Parzelle Nr. 148, KG. Holzwiesen erlassen werden.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen der Verordnung stellt GRM Lehner G. den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Erlassung einer 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung für den Güterweg Linzerberg von der Kreuzung mit der B 125 bis zur nördlichen Grundstücksgrenze Parzelle Nr. 148, KG Holzwiesen beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

26. Berichte aus den Arbeitskreisen

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé berichtet aus dem Arbeitskreis **Gesunde Gemeinde**:

- SportUnion Schweinbach: Unterstützung der Initiative „Kick ohne Tschick“ mit 2 Obstkörben beim Fußballcamp im Juli.
- Hebammenstudio Engerwitzdorf: Unterstützung bei der 20-Jahre Feier am 29.09.2019 durch Übernahme der Kulturhausmiete.
- Vortrag Stressmanagement „Stressauslöser erkennen und abbauen“ am 20.11.2019 um 19:00 Uhr – Exit-sozial im Kulturhaus ImSchöffl
- Gesundheitstag 19.09.2020
- Derzeit läuft das 3-jährige Zielgruppenprojekt Frauen.leben.gesund. Imzuge dieses Projektes werden in Kooperation mit dem Familienbundzentrum Katsdorf-Engerwitzdorf-Reiser viele Veranstaltungen angeboten.

GRM Dr. Niebsch stellt fest, der **EGEM**-Arbeitskreis hat sich noch nicht getroffen. Die Forderung einer Landesförderung für PV-Anlagen geht voran.

27. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Beschwerde von xxx und xxx gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 14.01.2019 betreffend die Untersagung der Ausführung eines angezeigten Bauvorhabens: Die Bauwerber beantragten die Errichtung eines 1,75 m hohen Lärm- und Sichtschutzzaunes auf der bestehenden Stützmauer mit einer Höhe von 0,40 bis 0,95 m. Mit Bescheid vom 14.01.2019 untersagte die Baubehörde dieses Projekt wegen Überschreitung der maximalen Höhe. Das Oö. LVWG bestätigte nun den Bescheid des Bürgermeisters
- Am 16.10.2019, 19:00 Uhr, findet ein Informationsabend betreffend Ortsentwicklung Mittertreffling im Seelsorgezentrum Treffling statt. Es werden interessierte Mitgestalter aus der Bevölkerung gesucht.
- Am 15.11.2019 findet der Workshop der Gemeinderatsmitglieder betreffend die Erstellung eines Umwelt- bzw. Klimaleitfadens bis 2030 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes statt.
- Der Bürgermeister gratuliert zu den Geburtstagen von GRM Binder, GVM Mayrbäurl, GRM Vezmar-Gutenbrunner, GRM Dr. Niebsch, GRM Reithmayr, GVM Haider, GRM Leibetseder, GREM Wolfmayr, GREM Lehner Johann und GREM Ing. Schimböck.

28. Allfälliges

- a) GVM Griesmann teilt als Obmann-Stellvertreter des GUUTE-Vereins mit, dass die Gemeinde Engerwitzdorf heute als GUUTE-Gemeinde zertifiziert wurde. Er betont wie wichtig z.B. die Lehrlingsveranstaltungen ImSchöffl sind.
- b) GRM Meisinger MAS M.Sc. gratuliert zum 10-Jahre-Jubiläum ImSchöffl. Man habe sich weit über die Gemeindegrenze hinaus einen Namen geschaffen.
- c) GRM Dr. Niebsch erkundigt sich über den derzeitigen Stand zur Regiotram.
Der Bürgermeister weiß nicht, ob bereits eine Ausschreibung für ein Vorprojekt stattfand.
- d) GRM Dr. Niebsch erinnert, sie habe betreffend Klimaschutzoffensive im Sommer nach den genauen Zahlen angefragt.
Der Bürgermeister antwortet, wir bekommen diese von der Linz Netz.
- e) Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé fragt, wie es mit der restlichen Straßenbeleuchtung in der Riedmarksiedlung aussieht.
Der Bürgermeister antwortet, derzeit ist keine vorgesehen. Es gibt unterschiedliche Zugänge zur Beleuchtung, manche sind erfreut, manche nicht.

29. Dringlichkeitsantrag: Entlastung für Familien mit Kleinkindern durch Ausgabe von kostenlosen Müllsäcken; Beschlussfassung

GVM Mag. Schwarzenberger berichtet, die ÖVP-Gemeinderatsfraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung den Dringlichkeitsantrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Begründung:

Aufgrund des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes § 18, Abs. 6, sind die Gemeinden verpflichtet, bei der Berechnung des Abfallsammlungsbeitrages die Kosten für Restmüll- und Biotonnenentsorgung in einem Pauschalbetrag zusammenzufassen. Der Pauschalbetrag beinhaltet nun alle Kosten für die Entsorgung von Hausmüll, von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen und von biogenen Abfällen sowie die Entsorgungsmöglichkeiten im ASZ, in der Sammelstelle Langwiesen und in der Kompostieranlage Mittertreffling.

Durch die neue Gebühr gibt es eine erhöhte Mehrbelastung für Familien mit Kleinkindern. Jungfamilien sind immer mehr gefordert, um mit dem vorhandenen Einkommen die ständig steigenden Kosten zu bewältigen. Wir wollen daher diese Familien mit kostenlos ausgegebenen Müllsäcken für die anfallenden Babywindeln unterstützen.

Gleichzeitig kann diese Unterstützung eine Möglichkeit sein, bei Mülltrennung das Intervall der Restmülltonne auf einen längeren Zeitraum umzustellen und damit weitere Kosten zu reduzieren.

Diese soziale Maßnahme unterstreicht die Familienfreundlichkeit der Gemeinde Engerwitzdorf.

Ausgabe von kostenlosen Müllsäcken für Familien mit Kleinkindern:

- Geboren ab 01.01.2020	12 Stück
- Geboren zw. 01.07.2019 und 31.12.2019	9 Stück
- Geboren zw. 01.01.2019 und 30.06.2019	6 Stück
- Geboren zw. 01.07.2018 und 31.12.2018	3 Stück

GVM Mag. Schwarzenberger stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, als Ausgleich für die erhöhte Mehrbelastung, Familien mit Kleinkindern mit kostenlos ausgegebenen Müllsäcken, wie oben angeführt, zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 04.07.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:38 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 07.11.2019 keine Einwendungen erhoben wurden ~~/über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Engerwitzdorf, 07.11.2019

Vorsitzender

Mitglied ÖVP-Fraktion

Mitglied SPÖ-Fraktion

Mitglied-FPÖ-Fraktion

Mitglied Grüne-Fraktion